

Verdienststrukturerhebung 2006

- VSE 2006



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: alle 4 Jahre
Erschienen im: Oktober 2008

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe: V D, Telefon: +49 (0) 611 / 75 3541, Fax: +49 (0) 611 / 72 4000 oder E-Mail:
verdienste@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Verdienststrukturerhebung im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (VSE) 2006
- *Rechtsgrundlage:* EU-Verordnungen Nr. 530/1999 und Nr. 1916/2000 sowie Bundesstatistikgesetz
- *Erhebungseinheiten:* Betriebe
- *Berichtszeitraum:* Oktober und Jahr 2006
- *Periodizität:* Mehrjährige Erhebung, zukünftig alle 4 Jahre

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* Daten zu Verdiensten, Arbeitszeiten, der Zahl der Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweig, Größe des Unternehmens, zu dem der Betrieb gehört, sowie persönlichen Merkmalen der Arbeitnehmer, wie Geschlecht, Beruf, Leistungsgruppe u. a.
- *Zweck der Statistik:* Aussagen über Verteilung und Streuung der Arbeitnehmerverdienste sowie über den Einfluss verdienstbestimmender Merkmale
- *Hauptnutzer:* Bundesministerien, Wissenschaft, Versicherungen und private Nutzer.

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht
- *Berichtsweg:* Vom Betrieb an das zuständige Statistische Landesamt
- *Stichprobenverfahren:* Zweistufig: 1. Stufe Betrieb, 2. Stufe Arbeitnehmer
- *Stichprobenumfang:* Ca. 34 000 Betriebe
- *Erhebungsinstrumente:* Erhebungsbogen (siehe Anhang).

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Stichprobenbedingte Fehler:* Relative Standardfehler sind in den Veröffentlichungstabellen enthalten.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Antwortausfälle ca. 14 %; Antwortausfälle statistische Merkmale: nahe 0 %. Fehlende Angaben werden beim auskunftspflichtigen Betrieb nachgefragt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Veröffentlichung erster Ergebnisse:* Erste Ergebnisse wurden am 23.07.2008 veröffentlicht..

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 7

- *Zeitlich:* Die Ergebnisse der Verdienststrukturerhebungen (früher: Lohn- und Gehaltsstrukturerhebung) aus unterschiedlichen Berichtsjahren sind vergleichbar.
- *Räumlich:* Die Erhebung wird europaweit durchgeführt, entsprechend sind die Ergebnisse europaweit vergleichbar. Ergebnisse auf Bundesländerebene liegen bei den Statistischen Landesämtern vor.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 7

- *Amtliche Statistik:* Vierteljährliche Verdiensterhebung sowie Arbeitskostenerhebung.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 7

- *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:*
<http://www.destatis.de> → Themenbereich „Verdienste und Arbeitskosten“ → „Bruttoverdienste“

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Verdienststrukturerhebung im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, EVAS-Nr.: 62111 (früher: Gehalts- und Lohnstrukturerhebung)

1.2 Berichtszeitraum

Oktober und Jahr 2006

1.3 Erhebungstermin

Nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Zukünftig alle vier Jahre, in der Vergangenheit wurde diese Erhebung unregelmäßig durchgeführt (1951, 1957, 1962, 1966, 1972, 1978, 1990, 1992 (neue Bundesländer), 1995, 2001, 2006)

1.5 Regionale Gliederung

Deutschland, Früheres Bundesgebiet, Neue Länder, Bundesländer

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Betriebe ab 10 Arbeitnehmer (zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung) in den Wirtschaftszweigen C – K sowie M – O der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) bzw. NACE Rev. 1

1.7 Erhebungseinheiten

Betriebe sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) sowie Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur (ABl. EG Nr. L 229 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S. 32).

Erhoben werden die Angaben zu Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000.

1.8.2 Bundesrecht

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534)

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstigen Rechtsgrundlagen

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorgaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. EG Nr. L 133 S. 7), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1104/2006 vom 18. Juli 2006 (ABl. EU Nr. L 197 S. 3) - dürfen die erhobenen Angaben für wissenschaftliche Zwecke in den Räumen von Eurostat nach Maßgabe des Artikels 5 der o.g. Verordnung (EG) zugänglich gemacht werden bzw. in anonymisierter Form nach Maßgabe des Artikels 6 der o.g. Verordnung (EG) übermittelt werden.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

In der Verdienststrukturerhebung werden Daten zu Verdiensten sowie zur Anzahl der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitszeiten nach Wirtschaftszweigzugehörigkeit, Geschlecht, Größe des Unternehmens, zu dem der Betrieb gehört, und den angewandten Tarifverträgen erfragt. Hinzu kommen persönliche und mit dem Arbeitsplatz verbundene Angaben, wie die Leistungsgruppe (Tätigkeit im Betrieb), Beruf, Ausbildung, Alter und Eintritt in das Unternehmen.

2.2 Zweck der Statistik

Die Ergebnisse der Verdienststrukturerhebungen ermöglichen vor allem Aussagen über die Verteilung und Streuung der Arbeitnehmerverdienste sowie über den Einfluss wichtiger, die individuelle Verdiensthöhe bestimmender Faktoren. Auf Grundlage der Verdienststrukturerhebungen sind vielfältige sozioökonomische Analysen möglich.

Ergänzt werden sie durch die Vierteljährliche Verdiensterhebung, die jedoch aufgrund des dort angewendeten Summenverfahrens nur Durchschnittswerte bereitstellen kann.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Verdienststrukturerhebung zählen die Bundesministerien, die Wissenschaft zur Analyse der Verteilung und Streuung der Arbeitnehmerverdienste nach sozioökonomischen Kriterien sowie Versicherungen, die an Verdienststreuungen interessiert sind. Hinzu kommen insbesondere das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) sowie Unternehmen, Verbände, Tarifpartner und Privatnutzer. Letztere sind besonders an Verdiensten nach Berufen interessiert.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Interessen der Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien, EUROSTAT's oder der Zentralbanken gewünschten Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderung umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Preise und Verdienste“ eingebracht und auch in den Referentenbesprechungen „Verdienste und Arbeitskosten“ diskutiert. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verdienststatistik in einem andauernden Dialog mit Verbänden, Firmen, Universitäten und Privatnutzern, deren aus der praktischen Arbeit entstehenden Wünsche, ebenfalls in die Weiterentwicklung der Statistik einfließen.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Repräsentative Stichprobe bei Betrieben in Form einer schriftlichen Befragung. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Für den Wirtschaftsabschnitt "Erziehung und Unterricht" wurde auf eine Erhebung verzichtet. Die Ergebnisse wurden durch Auswertung der Ergebnisse der Personalstandstatistik und Verwendung von Tarifinformationen generiert.

3.2 Stichprobenverfahren

Die Erhebung wird als Stichprobe bei 34 000 Betrieben mit 10 und mehr Beschäftigten (zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung) durchgeführt. Diese Betriebe beziehen bundesweit rund 1 800 000 Beschäftigte aus dem Produzierenden Gewerbe und den Wirtschaftsabschnitten Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen sowie Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen ein. Hinzu kommen ca. 1 400 000 Arbeitnehmer aus der Personalstandstatistik für den Wirtschaftsabschnitt Erziehung und Unterricht.

3.2.1 Stichprobendesign

Die Erhebung ist als zweistufige, teilweise geschichtete Stichprobe konzipiert.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlatz und Auswahlinheit

Zweistufiger Auswahlatz: 1. Stufe Betriebsauswahl, 2. Stufe Beschäftigtenauswahl. In den Betrieben mit 10-49 Beschäftigten werden hierbei alle Beschäftigten erfasst, während in größeren Betrieben durch eine Auswahl mittels Zufallsstartzahl und Auswahlabstand nur ein Teil der Beschäftigten einbezogen wird. Die systematische Auswahl der Beschäftigten führen die Betriebe selbst durch.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Zur Verbesserung der Güte der Schätzungsergebnisse wird eine Unterteilung der Auswahlgesamtheit der ersten Auswahlstufe in Schichten vorgenommen. In jeder dieser Schichten erfolgt eine separate Stichprobenziehung. Die Schichteinteilung in der ersten Stufe orientiert sich an der für die Erhebung vorgesehenen Gliederung der Ergebnisse nach Wirtschaftszweigen und Größenklassen. Sie entsteht durch eine hierarchische Untergliederung der Auswahlgesamtheit der ersten Stufe in: Bundesländer, Zusammenfassung von Dreistellern der WZ 2003 zu sogenannten (Wirtschafts-) Gruppen

und Größenklassen bezüglich der Arbeitnehmer. In der zweiten Auswahlstufe wurde von einer Schichtung der Arbeitnehmer in den Betrieben abgesehen.

3.2.4 Hochrechnung

Hochrechnungsfaktor auf der ersten Stufe: Auf der ersten Stufe werden die in der Grundgesamtheit für jede Schicht ermittelten Betriebe und die Zahl der in der Stichprobe gezogenen Betriebe ins Verhältnis gesetzt. Der Faktor gibt die Zahl der Betriebe wieder, die jeder ausgewählte Betrieb in der Stichprobe repräsentiert. Beispiel: Die Grundgesamtheit einer Schicht beträgt 50 Betriebe. Es werden in dieser Schicht 10 Betriebe ausgewählt. Der Faktor beträgt folglich 5. Hochrechnungsfaktor auf der zweiten Stufe: Der Hochrechnungsfaktor auf der zweiten Stufe entspricht dem Auswahlabstand zwischen den Arbeitnehmern entsprechend der Entgeltliste des Betriebes. Sind Angaben für jeden dritten Arbeitnehmer des Betriebes zu liefern, so beträgt der Hochrechnungsfaktor auf dieser Stufe 3. Für den Wirtschaftsabschnitt M "Erziehung und Unterricht" werden die Daten dagegen nicht erhoben, sondern auf Grundlage der Personalstandstatistik und von Tarifinformationen geschätzt. Alle ca. 1,4 Millionen Arbeitnehmer im Datensatz dieser Statistik, die dem NACE-Abschnitt M zuzuordnen sind, wurden in die Verdienststrukturerhebung übernommen und haben daher einen Hochrechnungsfaktor von 1.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Die Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung werden nicht saisonbereinigt.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Befragung wird dezentral von den Statistischen Landesämtern durchgeführt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen Bundesergebnisse zusammen. Die Daten des Wirtschaftsabschnitts „Erziehung und Unterricht“ sind vor allem aus den Daten der Personalstandstatistik für Juni 2006 geschätzt worden. Die Personalstandstatistik ist eine Erhebung über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber. Es werden unter anderem Angaben zu Alter, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Beschäftigtenverhältnisses, zu den Bruttobezügen und zum Aufgabenbereich erhoben. Erfasst werden in der Personalstandstatistik alle Arbeitnehmer im NACE-Abschnitt M, die im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Die Personalstandstatistik ist eine Totalerhebung.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Verdienststrukturerhebungen fordern detaillierte Angaben, die weitgehend im Rechnungswesen der Unternehmen zur Verfügung stehen. Eine deutliche Belastung der Unternehmen ist durch die Verdienststrukturerhebungen dennoch gegeben. Um den Aufwand für die Betriebe zu reduzieren, konnten die auskunftspflichtigen Betriebe ihre Daten maschinell, elektronisch oder über Internet liefern. Diese Möglichkeit nutzten 35% der Betriebe.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Erhebungsunterlagen befinden sich mit den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Fehler bei der Datenerhebung werden durch tief gegliederte Fragebogen und Erläuterungen zu allen Merkmalen möglichst niedrig gehalten. Verzerrungen dürften keine auftreten, da die Fragebogen in den Statistischen Landesämtern einer eingehenden Vollzähligkeits- und Plausibilitätskontrolle unterzogen werden. Fehlende Angaben werden nach Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Betrieben ergänzt. Vorgaben und Vergleichswerte stammen aus anderen verdienststatistischen Erhebungen. Die Ergebnisse für Arbeitnehmer sind durch die Plausibilitätskontrolle gut abgesichert.

Für den Wirtschaftsabschnitt M "Erziehung und Unterricht" werden die Daten dagegen nicht erhoben, sondern auf Grundlage der Personalstandstatistik und von Tarifinformationen geschätzt. Private Betriebe im NACE-Abschnitt M sind nicht erhoben worden.

Da keine Angaben zu Steuern in der Personalstandstatistik vorliegen, wurde die für den jeweiligen Bruttomonatsverdienst zu zahlende Lohnsteuer anhand der Richtlinien des Einkommensteuergesetzes berechnet. Es wurde für alle Arbeitnehmer Lohnsteuerklasse 1 angenommen, da keine Differenzierung zwischen Lohnsteuerklassen möglich ist. Damit werden im Durchschnitt die Lohnsteuern von Frauen unterschätzt und von Männern überschätzt. Die Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitbeschäftigten werden nicht versteuert, und es sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Dies konnte bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Daher wird die Höhe der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei Altersteilzeitbeschäftigten überschätzt.

Es gibt keine Informationen über Unternehmensgrößenklassen. Da es sich nur um Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst handelt, wurde stets die größte Unternehmensgrößenklasse (1000 und mehr Arbeitnehmer) gewählt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

4.2.1 Standardfehler

Die Ergebnisse der Berechnungen des relativen Standardfehlers sind im Arbeitstabellenprogramm dokumentiert. Ergebnisse mit einem relativen Standardfehler zwischen 5 und 10% werden in Klammern ausgewiesen. Beträgt der Fehler über 10%, wird der Wert nicht veröffentlicht.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da eine freie Hochrechnung erfolgte.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt nach dem tatsächlich vom Unternehmen angegebenen und plausibilisierten Wirtschaftszweig, die Zuordnung nach Größenklassen nach der vom Unternehmen angegebenen Zahl von Arbeitnehmern. Dadurch wird eine Fehlklassifizierung in der Ergebnisdarstellung ausgeschlossen. Unterefassungen wären nur denkbar, wenn das Register nicht aktuell wäre. Dies kann im Rahmen der Verdienststrukturerhebung nicht überprüft werden. Übererfassungen sind nicht möglich, weil für nicht mehr existente Unternehmen keine Ergebnisse in die Berechnung der Durchschnittswerte eingehen.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Die Unit-Response-Quote (eingegangene Betriebsbogen bezogen auf alle ursprünglich in die Erhebung einbezogenen Betriebe) beträgt im Durchschnitt 86%. Beim Auftreten von echten Antwortausfällen (Antwortverweigerern) wurde der durch die Stichprobenauswahl bedingte Hochrechnungsfaktor der Schicht durch Multiplikation mit dem Ergänzungsfaktor erhöht. Dieser wird ermittelt, indem die Zahl der ausgewählten Unternehmen einer Schicht durch diesen Wert abzüglich der Anzahl der echten Antwortausfälle dividiert wird.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Grundsätzlich wird bei unplausiblen oder fehlenden Angaben beim auskunftspflichtigen Betrieb zurückgefragt. In vielen Fällen wurde je Betriebsbogen mehrmals zurückgefragt, bis die Ergebnisse vollständig und plausibel waren. Unplausible bzw. fehlende Angaben werden anhand von Vergleichswerten ähnlicher Arbeitnehmer oder anhand von Durchschnittswerten aus anderen verdienststatistischen Erhebungen geschätzt. Verzerrungen können bei diesem Vorgehen nicht quantifiziert werden.

4.3.4 Imputationsmethoden

Imputationsmethoden finden in der Verdienststrukturerhebung keine Anwendung. Die Merkmale des Fragebogens sind so definiert, dass sie aus dem betrieblichen Rechnungswesen der Betriebe entnommen werden können.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Weitere Analysen zum systematischen Fehler werden nicht erstellt.

4.4 Laufende Revisionen

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Es treten keine Revisionen auf.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Es treten keine Revisionen auf.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ereignisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintraten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigten und deshalb besonders hervorzuheben sind. Dazu zählen zum Beispiel besonders wichtige fehlerhafte oder verspätete Meldungen sowie Ereignisse, die unmittelbar nach der Erhebung den Erhebungsgegenstand deutlich veränderten und somit die Aussagekraft der Statistik schwächten. Ein solches Ereignis trat nicht ein.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Es liegen keine vorläufigen Ergebnisse vor.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Erste endgültige Ergebnisse wurden in Form einer Pressemitteilung am 23.07.2008 veröffentlicht. Die Fachserie wird im Herbst 2008 folgen.

5.3 Pünktlichkeit

Der Liefertermin an Eurostat (30.06.2008) wurde eingehalten.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Verdienststrukturerhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union und wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt. Folglich sind die Ergebnisse EU-weit auf tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 [„Nomenclature des unités territoriales statistiques“ (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)] vergleichbar. In Deutschland entspricht diese Ebene den Bundesländern.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Gegenüber der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001 haben sich einige Änderungen der Definitionen ergeben. Es wurden Arbeitnehmerangaben erfragt. Auf die Trennung „Arbeiter, Angestellte“ wurde verzichtet. Die Leistungsgruppen für Arbeitnehmer wurden neu definiert. Die Zulagen für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wurden nicht mehr getrennt erfragt. Die Angaben zur Sozialversicherung wurden ebenfalls in einem Betrag erfragt. Auf die Frage nach der Lohnsteuerklasse, den Kinderfreibeträgen und dem Nettjahresverdienst wurde verzichtet. Die Methode der Erhebung und Aufbereitung ist nahezu gleich geblieben. Der Erfassungsbereich wurde ausgedehnt. 2001 wurden die Wirtschaftsbereiche Produzierendes Gewerbe (C - F), Handel, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Kredit- und Versicherungsgewerbe und Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen und Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen (G - K) erhoben. 2006 wurden zusätzlich die NACE-Abschnitte Erziehung und Unterricht (M), Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (N) sowie Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen (O) einbezogen. Zusätzlich zu den bisher erfassten Arbeitnehmergruppen wurden die Beamten in die Erhebung einbezogen. Die nationalen Tabellen wurden grundsätzlich für die bisher erfassten Wirtschaftsbereiche, für die erstmals erfassten Wirtschaftsbereiche und für alle erfassten Wirtschaftsbereiche erstellt, um einen Vergleich zwischen 1995, 2001 und 2006 zu ermöglichen.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Die Daten finden Berücksichtigung bei den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Für die Indizes der Tarifstatistik stellt die Verdienststrukturerhebung die Basis für die Gewichtung der einzelnen Tarifverträge zu Angaben für Wirtschaftsbereiche dar. Der Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern wird auf Basis der Bruttostundenverdienste der Verdienststrukturerhebung berechnet.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die vierjährige Verdienststrukturerhebung wird durch die unterjährige Vierteljährliche Verdiensterhebung sowie durch die in mehrjährigen Abständen durchgeführten Arbeitskostenerhebungen (verschiedene Kostenarten, die über die Lohn- und Gehaltszahlung hinausgehen, wie beispielsweise Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung; Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung u. ä.) ergänzt. Die ergänzenden Statistiken erheben ihre Angaben stets als Summe über eine Vielzahl von Beschäftigten. Einzelangaben über Beschäftigte werden nur in der Verdienststrukturerhebung erfragt.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Im Juli und August 2008 wurden im Rahmen von Pressemitteilungen erste Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung 2006 veröffentlicht. Diese finden Sie im Internet unter <http://www.destatis.de> --> Pfad "Verdienste und Arbeitskosten" --> Link "Pressemitteilungen".

Ausführliche Informationen werden in Form einer Fachserie im Herbst 2008 im Publikationsservice veröffentlicht. Diese wird Ihnen dann kostenfrei unter <http://www.destatis.de>, Pfad: Services, Publikationen, Publikationsservice zur Verfügung stehen.

8.2 Kontaktinformation

Bei Fragen oder Anmerkungen wenden Sie sich bitte an das

Statistische Bundesamt
Gruppe Verdienste und Arbeitskosten (V D)
65180 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 75 - 3541
Fax: 0611 / 72 - 4000
E-Mail: verdienste@destatis.de

oder an die Vertreter der Statistischen Landesämter (<http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/kontakte.asp>)

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

-

Verdienststrukturerhebung 2006
Arbeitnehmerbogen

Ident-Nummer: _____ Bogenart: 1 Bogennummer: _____

Wir bitten, die Vordrucke fortlaufend durchnummerieren und die entsprechende Bogennummer hier einzutragen.

Dieser Abschnitt wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgetrennt und nach Prüfung der Erhebungsmerkmale auf Vollständigkeit und Plausibilität vernichtet (vgl. § 12 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz).

Personalnummer (ersatzweise Name der Person) [1] [2]	Lfd. Nr.	Angaben für den Monat Oktober 2006													Angaben für das Jahr 2006									
		Lohn-, Gehalts-, oder Leistungsgruppe			Persönliche Merkmale			Ausgeübte Tätigkeit und Ausbildung		Art des Arbeitsvertrags		Angaben zur Arbeitszeit			Bruttomonatsverdienst			Bruttojahresverdienst			Urlaubsanspruch für das Jahr 2006 (ohne Resturlaub) [17]			
		Bei Entlohnung nach Tarifvertrag (TV) oder Betriebsvereinbarung (BV) bitte die zutreffende Lohn-, Gehaltsgruppe (Spalte 06) sowie die lfd. Nr. (Spalte 07) eintragen, unter der der/die zutreffende(n) TV/BV im Betriebsbogen aufgeführt ist. [3] Bei freier Vereinbarung bitte die Leistungsgruppe eintragen. [4]	Geschlecht männlich= 1 weiblich= 2	Geburtsjahr	Eintrittsdatum in das Unternehmen Monat/ Jahr [5]	Hier bitte die Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung eintragen. [6]	unbefristet = 1 befristet (einschl. Praktikanten, ohne Auszubildende) = 2 Ausbildungsvertrag = 3 A B	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit [7]	Bezahlte Arbeitsstunden (ohne Überstunden) [8]	Bezahlte Überstunden [9]	Insgesamt [10]	darunter			Insgesamt [15]	darunter								
Beispiel	03	06	07	09	10	11	12	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29		
47110		IV	2		1	1960	071985	173	22	1	40,00	174,00	10,50	2683	170	60	466	550	360	33596	2400	30		
	0										,	,	,											
	1										,	,	,											
	2										,	,	,											
	3										,	,	,											
	4										,	,	,											
	5										,	,	,											
	6										,	,	,											
	7										,	,	,											
	8										,	,	,											
	9										,	,	,											

Verdienststrukturerhebung 2006
Betriebsbogen

Rücksendung
bitte bis spätestens:
28. März 2007

Name des Amtes
Org. Einheit
Anschrift + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postal. Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Tel.: XXX - (Durchwahl)

Ansprechpartner/-in
Herr XXXXXXXXXXXX - (XXXX)
Frau XXXXXXXXXXXX - (XXXX)

Fax: XXXXXXXXXXXX - (XXXX)

E-Mail:
XXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Die Rechtsgrundlagen, Hilfs-
merkmale und Erläuterungen
zum Fragebogen finden Sie auf
den Informationen, die Bestand-
teil des Fragebogens sind.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Bei Schriftwechsel bitte diese
Ident.-Nummer angeben:

A Angaben für das Unternehmen

Ident.-Nummer

Bogenart Wirtschaftszweig

- 1 Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung
(Bitte zutreffende Ziffer in das untenstehende Feld eintragen)
Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die
Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % oder weniger),
Satzung oder sonstige Bestimmungen. = 1
Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die
Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50 %),
Satzung oder sonstige Bestimmungen. = 2
- 2 Anzahl aller Arbeitnehmer/-innen des Unternehmens am **31. Oktober 2006**
Die genaue Abgrenzung der Arbeitnehmer/-innen entnehmen Sie bitte Punkt [1]
der Erläuterungen.

09
10

B Angaben für den Betrieb

- 1 Wirtschaftliche Tätigkeit
Bei Ausführung verschiedener Tätigkeiten bitte diejenige angeben, mit der die
überwiegende Anzahl der Arbeitnehmer/-innen beschäftigt ist. Eintragungen
sind nur erforderlich, falls die Tätigkeit von der bereits vorgedruckten abweicht.

- 2 Anzahl der voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer/-innen im Betrieb mit
Vergütung **für den gesamten Monat Oktober 2006**. Die genaue Abgrenzung
entnehmen Sie bitte den Punkten [1] und [2] der Erläuterungen.

Männer
11

Frauen
12

- 3 Auswahl der in die Arbeitnehmerbogen einzutragenden Arbeitnehmer
In Betrieben ab einer bestimmten Größe muss nicht für alle unter B 2 erfassten
Arbeitnehmer/-innen der Arbeitnehmerbogen ausgefüllt werden.
Sofern diese Möglichkeit für Sie besteht, sind hier Auswahlvorgaben eingetragen:
Bitte erfassen Sie die im Arbeitnehmerbogen geforderten Daten beginnend mit
dem/der Arbeitnehmer/-in in Ihrer Verdienstliste fortlaufend für jede/(n)
Arbeitnehmer/-in bis zum Ende Ihrer Verdienstliste.

Bitte teilen Sie uns die Anzahl der insgesamt beigefügten, ausgefüllten
Arbeitnehmerbogen mit.

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Bitte zurücksenden an:

Bemerkung:

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

4 Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt (z. B. „5“ bei einer 5-Tage-Woche).

5 Betriebsübliche (überwiegend geltende) Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden.

C Verdienstregelung

Bezahlung nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, freier Vereinbarung

Bei Bezahlung nach Tarif ist in die nachfolgende Übersicht die Bezeichnung der angewendeten Tarifverträge einzutragen.

Bei Bezahlung nach Betriebsvereinbarung ist in die Übersicht „Betriebsvereinbarung“ einzutragen. Erfolgt die Bezahlung teils nach Tarifvertrag, teils nach Betriebsvereinbarung, ist beides anzugeben.

Bei Bezahlung nach freier Vereinbarung ist in die Übersicht „freie Vereinbarung“ einzutragen. Werden nur einzelne Arbeitnehmer/-innen nach freier Vereinbarung vergütet, ist eine Angabe in der hier folgenden Aufstellung nicht erforderlich.

Verdienstregelung für Arbeitnehmer/-innen

Die laufende Nummer der für die einzelnen Arbeitnehmer/-innen zutreffenden Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bitte in Spalte 07 des Arbeitnehmerbogens eintragen.

Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des Tarifvertrages (fachlicher und regionaler Geltungsbereich) bzw. „Firmentarifvertrag“, „Betriebsvereinbarung“ oder „freie Vereinbarung“	Abschlussdatum	Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt
1	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 30px;"></div>	<div style="border: 1px solid #ccc; width: 80px; height: 20px;"></div>	<div style="border: 1px solid #ccc; width: 200px; height: 20px;"></div>
2	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 30px;"></div>	<div style="border: 1px solid #ccc; width: 80px; height: 20px;"></div>	<div style="border: 1px solid #ccc; width: 200px; height: 20px;"></div>
3	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 30px;"></div>	<div style="border: 1px solid #ccc; width: 80px; height: 20px;"></div>	<div style="border: 1px solid #ccc; width: 200px; height: 20px;"></div>
4	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 30px;"></div>	<div style="border: 1px solid #ccc; width: 80px; height: 20px;"></div>	<div style="border: 1px solid #ccc; width: 200px; height: 20px;"></div>
5	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 30px;"></div>	<div style="border: 1px solid #ccc; width: 80px; height: 20px;"></div>	<div style="border: 1px solid #ccc; width: 200px; height: 20px;"></div>

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] **Zu den Arbeitnehmer(n)/-innen** zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit).
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten.
- Beamt(e)/-innen.
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte.
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.
- Aushilfskräfte, Praktikant(en)/-innen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen.

Nicht zu den Arbeitnehmer(n)/-innen zählen tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen und Personen im Vorruhestand. Nicht einbezogen werden außerdem Personen in so genannten 1-Euro-Jobs sowie ehrenamtlich Tätige.

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

[2] **Einzubeziehen** sind **ausschließlich** Arbeitnehmer/-innen, die für den **ganzen Monat Oktober 2006** entlohnt wurden. Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat Oktober bezahlt wurden.

Auszuschließen sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des Oktobers 2006 eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden. Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber im Oktober ausgelaufen ist oder die im Oktober unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

[3] Soweit die Entlohnung auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erfolgt, tragen Sie bitte hier (Spalte 06), die zutreffende **Lohn-, Gehalts- oder Entgeltgruppe** genau ein. In Spalte 07 bitten wir, die dazu passende laufende Nummer aus dem ausgefüllten Betriebsbogen auf Seite 2 (Verdienstregelung) einzutragen. Ersatzweise können in Spalte 09 auch die unter Nr. 4 der Erläuterungen beschriebenen Nummern der Leistungsgruppen (1 – 5) angegeben werden.

Liegen Ihnen **Eingliederungsanweisungen** für die angewendeten Tarifverträge vor, dann geben Sie bitte hier präzise die in den Eingliederungsanweisungen aufgeführten Ziffern, Buchstaben, Ziffern-/Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Lohn-/Gehalts-/Entgelt- oder Vergütungsgruppe an.

Bilden bei der **analytischen Arbeitsbewertung** die Punktwerte unmittelbar – ohne Benennung einer Lohn-/Gehaltsgruppe – die Grundlage für die Vergütung der Arbeitnehmer/-innen, bitten wir, die Punktwerte für die Ausbildung und Berufserfahrung aus der Gesamtpunktzahl für die ausgeübte Tätigkeit zu ermitteln und als Ersatz für die Lohn-/Gehaltsgruppe in Spalte 06 des Erhebungsvordrucks für Arbeitnehmer/-innen einzutragen.

[4] Sofern Ihre Arbeitnehmer/-innen nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind die Arbeitnehmer/-innen den nachfolgend definierten **Leistungsgruppen** zuzuordnen. Die entsprechenden Nummern (1 – 5) der Leistungsgruppen sind in Spalte 09 einzutragen. Haben Sie Ihre Arbeitnehmer/-innen bereits den bisherigen Leistungsgruppen für Arbeiter/-innen und Angestellte zugeordnet, so erhalten Sie bei Ihrem Statistischen Landesamt eine Überleitung zu den Leistungsgruppen für Arbeitnehmer/-innen.**Leistungsgruppe 1**

Arbeitnehmer in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiter) und Arbeitnehmer, mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein **Hochschulstudium** erworben. Die Tätigkeiten werden selbständig ausgeführt.

Leistungsgruppe 2

Arbeitnehmer/-innen mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiter, Meister).

Leistungsgruppe 3

Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine **abgeschlossene Berufsausbildung**, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4

Angelernte Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundenen Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Leistungsgruppe 5

Ungelernte Arbeitnehmer mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

- [5] Bei Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses ist das **Eintrittsdatum** anzugeben, das der Betrieb für seine internen Zwecke verwendet.
- [6] Bitte tragen Sie hier die Schlüsselzahlen für die „**Angaben zur Tätigkeit und Ausbildung**“ Schlüssel „A“ und Schlüssel „B“ aus den Versicherungsnachweisen der gesetzlichen **Sozialversicherung** ein. Wir bitten, vor der Eintragung zu prüfen, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen noch den Tatsachen entsprechen. Das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen“ kann bei Bedarf von Ihrer örtlichen Arbeitsagentur kostenlos angefordert werden. Für Beamte wird der Sozialversicherungsschlüssel nicht gefordert.
- [7] Als **regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit** im Oktober 2006 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.
- Sind für Vollzeit Arbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
 - Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an.
 - Fallen bezahlte Überstunden im Oktober an, tragen Sie diese bitte in Spalte 20 ein.
 - Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte die bezahlten Arbeitsstunden in Spalte 19 ein.

Für Arbeitnehmer/-innen, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird, sind zusätzlich zur vertraglichen Wochenarbeitszeit auch die im Monat Oktober 2006 bezahlten Arbeitsstunden (siehe Spalte 19 bzw. folgenden Punkt 8) anzugeben.

- [8] Die im Oktober 2006 **bezahlten Arbeitsstunden** (ohne bezahlte Überstunden) sind nur für Arbeitnehmer/-innen einzutragen, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird. Bezahlte Überstunden werden in Spalte 20 eingetragen. Sollten für geringfügig Beschäftigte keine Stundenangaben vorliegen, so bitten wir, soweit möglich, um eine qualifizierte Schätzung.

- [9] Bitte tragen Sie hier die **bezahlten Überstunden** ein, also die Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzubeziehen sind auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren. Wird eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert, sind die vorher eingearbeiteten Stunden nicht als Überstunden anzugeben.

Nicht einbezogen werden geleistete Überstunden, für die nur der Überstundenzuschlag im Oktober 2006 gezahlt wird.

- [10] Als **Bruttomonatsverdienst für Oktober 2006** ist der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien **ohne** unregelmäßige Sonderzahlungen (sonstige Bezüge) anzugeben, zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile:

- Steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit.
- Steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit.
- Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/-innen im Rahmen der Entgeltumwandlung, z. B. an Pensionskassen oder -fonds nach § 3 Nr. 63 des EStG.
- Steuerfreie Essenzzuschüsse.

Einzuschließen ist auch **pauschal** besteuert Arbeitslohn z. B. von geringfügig Beschäftigten.

Liegt für eine erfasste Arbeitnehmerin oder einen erfassten Arbeitnehmer kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, tragen Sie bitte ersatzweise einen vergleichbaren Bruttomonatsverdienst ein.

Nicht zum Bruttomonatsverdienst für Oktober 2006 gehören die folgenden Zahlungen:

- Zahlungen hinsichtlich früherer oder zukünftiger Arbeitsverhältnisse.
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Monate betreffen.
- Entgelt für **nicht** in Anspruch genommenen Urlaub.
- Besondere **Zuwendungen**, wie beispielsweise Zuschüsse im Krankheitsfall, Beihilfen bei Heirat oder Geburt.
- Zahlungen aus **fiskalischen Mitteln** zur Unterstützung der Arbeitnehmer/-innen bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u. a.).
- Beiträge der **Arbeitgeber** zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach § 257 Sozialgesetzbuch V für freiwillig und privat versicherte Personen.
- Die nicht jeden Monat vergüteten, **sonstigen**, steuerpflichtigen **Bezüge** (siehe Nr. 16). Jeden Monat gezahlte Prämien sollen hingegen in den Bruttomonatsverdienst einbezogen werden.

Grundsätzlich sollen die Angaben über die bezahlten Stunden (Nr. 7, 8, 9) und der Bruttomonatsverdienst zueinander passen.

- [11] Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für Überstunden** eintragen.

- [12] Hier bitte nur die **Zuschläge** für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und **nicht** den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte **nicht** nochmals angeben.

- [13] Bitte tragen Sie hier die **Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/-innen zur gesetzlichen Sozialversicherung** (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) ein. Also den Teil der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, der im Bruttomonatsverdienst eingeschlossen ist. Einzubeziehen sind auch Beiträge von Arbeitnehmern zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch Beiträge im Rahmen der Riester-Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

- [14] Bitte geben Sie die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage (**SV – Tage**) abzüglich evtl. noch enthaltener unbezahlter Arbeitstage oder eine entsprechend ermittelte Größe an. Anzugeben ist die Beschäftigungsdauer im Jahr in Kalendertagen. Für die das ganze Jahr beschäftigten Arbeitnehmer/-innen werden 360 Tage eingetragen. Auszuschließen sind alle vom Arbeitgeber nicht bezahlten Arbeitstage, wie z. B. unbezahlter Urlaub oder Ausfalltage im Anschluss an die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bei denen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt. Solche unbezahlten Ausfalltage sollten im Gegensatz zur Meldung zur Sozialversicherung ab einer Woche (=7 Tage) und nicht erst ab einem Monat abgezogen werden. Beispielsweise bei einer unbezahlten Ausfallzeit von zwei Wochen im Jahr werden 346 Tage (360 - 14) eingetragen.

- [15] Zum **Bruttojahresverdienst** rechnen der **steuerpflichtige Arbeitslohn** gemäß den Lohnsteuerrichtlinien und die **sonstigen Bezüge** (nicht jeden Monat vergütete Sonderzahlungen, siehe Nr. 16) für das gesamte Jahr, zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile:

- Steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit.
- Steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit.
- Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/-innen im Rahmen der Entgeltumwandlung, z. B. an Pensionskassen oder -fonds nach § 3 Nr. 63 des EStG.
- Steuerfreie Essenzzuschüsse.

Einzuschließen ist auch **pauschal** besteuert Arbeitslohn z. B. von geringfügig Beschäftigten.

Liegt für eine erfasste Arbeitnehmerin oder einen erfassten Arbeitnehmer kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, tragen Sie bitte ersatzweise einen vergleichbaren Bruttojahresverdienst ein.

Nicht zum Bruttojahresverdienst rechnen die folgenden Zahlungen:

- Zahlungen hinsichtlich früherer oder zukünftiger Arbeitsverhältnisse.
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Jahre betreffen.
- Entgelt für **nicht** in Anspruch genommenen Urlaub.
- Besondere **Zuwendungen**, wie beispielsweise Zuschüsse im Krankheitsfall, Beihilfen bei Heirat oder Geburt.
- Zahlungen aus **fiskalischen Mitteln** zur Unterstützung der Arbeitnehmer/-innen bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u. a.).
- Beiträge der **Arbeitgeber** zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach § 257 Sozialgesetzbuch V für freiwillig und privat versicherte Personen.

- [16] Hier sind die unregelmäßigen, nicht jeden Monat geleisteten **Sonderzahlungen** anzugeben. Sie entsprechen den „**sonstigen Bezügen**“ gemäß den Lohnsteuerrichtlinien. Dies sind z. B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen.

- [17] Bitte geben Sie hier den **Urlaubsanspruch** für das Kalenderjahr 2006 in Tagen – ohne Resturlaubstage – an. Für Teilzeitbeschäftigte ist der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollbeschäftigten anzugeben. Arbeitet z. B. ein Teilzeitbeschäftigter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und liegt der Urlaubsanspruch eines Vollbeschäftigten bei 30 Tagen, so sind 15 Tage einzutragen.